

**STELLUNGNAHME
des ÖAMTC
zum Entwurf eines Bundesgesetzes des Bundesministers
für Verkehr, Innovation und Technologie,
mit dem das Kraftfahrgesetz 1967
geändert wird
(35. KFG-Novelle,
GZ. BMVIT-170.031/0002-IV/ST1/2017)**

Der ÖAMTC bedankt sich für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der wesentliche Inhalt der gegenständlichen Novelle beschränkt sich auf Anpassungen, die durch den Wegfall der Bundesanstalt für Verkehr notwendig geworden sind. Aus Sicht des ÖAMTC ergeben sich daher grundsätzlich keine Einwände.

Aus gegebenem Anlass erlauben wir uns, besonders in Hinblick auf die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer, neuerlich folgende Forderung nach Anpassung des § 20 KFG anzubringen:

**§ 20 Abs. 1 Z. 9, genehmigungsfreie Anbringung beleuchteter
Warnleiteinrichtungen**

In letzter Zeit kommt es leider wieder häufiger zu gefährlichen Situationen und Unfällen mit teilweise schwer Verletzten oder Toten, weil Lenker von Abschleppfahrzeugen bzw. Sonderkraftfahrzeugen, während der Verrichtung Ihrer Tätigkeit außerhalb des Fahrzeuges auf und neben der Fahrbahn von anderen Fahrzeuglenkern übersehen werden. Auch Lenker defekter Fahrzeuge werden immer öfter Opfer derartiger Situationen. Insbesondere bei Dämmerung und Dunkelheit entsteht hier ein enorm großes Unfallrisiko, das auf Autobahnen und Schnellstraßen noch deutlich erhöht wird.

Wie jüngste Vorfälle beweisen, reicht die übliche, gelbe Rundumleuchte allein leider in den meisten Fällen nicht aus, um allen Verkehrsteilnehmern die Gefahrenstelle klar erkennbar zu machen.

Die zusätzliche Anbringung beleuchteter Warnleiteinrichtungen kann hier einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten, da nachkommende Fahrzeuge damit großflächig und bereits auf weite Distanzen gut erkennbar auf die Gefahrenstelle hingewiesen werden und rechtzeitig darauf reagieren können. Potentielle Gefahren würden damit durch relativ einfache Mittel erheblich entschärft.

Mittlerweile werden viele Neufahrzeuge bereits mit derartigen Lichtzeichenanlagen ausgeliefert, dagegen muss jede nachträgliche Anbringung dem Landeshauptmann zur Eintragung in das Genehmigungsdokument angezeigt und die aufgerüsteten Fahrzeuge vorgeführt werden. Die aktuell per Gesetz begünstigten Fahrzeuge sind von dieser Pflicht befreit. Die Gefahr eines „Missbrauches“ ist in diesem Bereich absolut nicht gegeben, die Aufrüstung bringt in jedem Fall den Vorteil der besseren Erkennbarkeit mit sich. Privilegien oder andere rechtlich relevante Verhaltensregeln sind mit dem Führen dieser Leuchten nicht verbunden. Der Zweck und mögliche Nutzen liegt ausschließlich darin, Personen, die Tätigkeiten auf und unmittelbar neben der Fahrbahn zu verrichten haben, bestmöglich zu schützen. Daher sollte hier jedes Mittel ergriffen werden,

zukünftige Unfälle zu vermeiden, zumal diese Art von Leuchten schon jetzt durchaus gebräuchlich sind und von den übrigen Straßenbenützern erkannt und respektiert werden.

Wir schlagen daher vor, die Ziffer 9 in § 20 KFG dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich zu den bereits begünstigten Fahrzeugen, auch Abschleppfahrzeuge des Pannendienstes, bzw. Sonderkraftfahrzeuge, welche straßendienstähnliche Tätigkeiten, wie Fahrbahn-, Kanalreinigung, usw. durchführen, beleuchtete Warnleiteinrichtungen genehmigungsfrei führen dürfen, und erlauben uns hierzu folgenden Textvorschlag:

„9. Bei Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Straßenaufsichtsorgane oder des Straßendienstes, bei Feuerwehrfahrzeugen, Pannen- und Abschleppfahrzeugen, sowie Sonderkraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen, beleuchtete Warnleiteinrichtungen;“

Mag. Alexander Letitzki
ÖAMTC-Rechtsdienste
Wien, im April 2017